



Gemeinde Niederweningen

---

Gebührentarif zur Gebührenverordnung  
der Politischen  
Gemeinde Niederweningen

---

Gültig ab 1. Januar 2018



## Inhaltsverzeichnis

I	Verwaltung allgemein.....	1
	Art. 1 Schreibgebühren.....	1
	Art. 2 Fotokopien / Ausdrucke (pro Seite) .....	1
	Art. 3 Verordnungen, Drucksachen und Produkte.....	1
	Art. 4 Gesuche gemäss § 20 IDG .....	1
	Art. 5 Spesen, Porti und Mahngebühren.....	1
	Art. 6 Mehraufwand .....	2
II	Bauwesen .....	2
	Art. 7 Grundsatz .....	2
	Art. 8 Bemessungsgrundlagen.....	2
	Abs. 1 Mindestgebühr .....	2
	Abs. 2 Gebühren nach mutmasslichem Aufwand .....	2
	Abs. 3 Nachträgliche Anpassung .....	2
	Art. 9 Depositum.....	2
	Art. 10 Baubewilligungsgebühren .....	3
	Abs. 1 Anzeigeverfahren .....	3
	Abs. 2 Ordentliches Baubewilligungsverfahren .....	3
	Abs. 3 Erhöhungen / Reduktionen.....	3
	Abs. 4 Fälligkeit.....	3
	Abs. 5 Baufreigabe.....	4
	Abs. 6 Abrechnung.....	4
	Art. 11 Weitere Kosten und Gebühren .....	4
	Art. 12 Ergänzende Ausführungsbestimmungen zum Gebührenbezug.....	4
	Abs. 1 Bauverweigerung .....	4
	Abs. 2 Rückzug von Baugesuchen.....	4
	Abs. 3 Erneuerung der Baubewilligung .....	4
	Abs. 4 Wiedererwägungsgesuche .....	4
	Abs. 5 Vorentscheide (mit oder ohne Drittwirkung).....	4
	Abs. 6 Ausnahmbewilligung .....	4
	Abs. 7 Kanalisations- und/oder Wasseranschluss .....	5
	Abs. 8 Baurechtliche Entscheide.....	5
	Art. 13 Gebühren für Einzelbewilligungen .....	5
	Abs. 1 Prüfung, Bewilligung und Abnahme von Feuerungsanlagen (Neueinbau, Ersatz oder Umbau), Zimmeröfen, Cheminées .....	5
	Abs. 2 Gebäudekontrollen.....	5

Abs. 3	Feuergefährliche Stoffe .....	5
Abs. 4	Aufzugsanlagen .....	5
Abs. 5	Baulicher Zivilschutz .....	5
Abs. 6	Hausnummern .....	5
Abs. 7	Grundstückparzellierung .....	6
Abs. 8	Grundbuchgeometer .....	6
Abs. 9	Leitungskataster.....	6
Abs. 10	Weitere Bewilligungsgebühren .....	6
Abs. 11	Besondere Bewilligungen.....	6
Abs. 12	Besondere Aufwendungen .....	6
III	Benutzungsgebühren für kommunale Einrichtungen .....	6
Art. 14	Mediothek .....	6
Abs. 1	Mitgliedschaften .....	6
Abs. 2	Mahnungen .....	7
Abs. 3	Ausweisersatz.....	7
Abs. 4	Medienersatz .....	7
Art. 15	Schwimmbad Sandhöli.....	7
Art. 16	Gemeindesaal.....	7
Art. 17	Schützenhaus .....	8
Art. 18	Weitere Vermietungen.....	8
IV	Bürgerrecht.....	8
Art. 19	Verfahrenskosten für Schweizerinnen und Schweizer .....	8
Art. 20	Verfahrenskosten für Ausländerinnen und Ausländer mit Aufnahmepflicht.....	8
Art. 21	Verfahrenskosten für Ausländerinnen und Ausländer ohne Aufnahmepflicht.....	8
Art. 22	Schreib- und Publikationsgebühren.....	8
Art. 23	Kosten für die Grundkenntnistests.....	8
Art. 24	Verfahren mit negativem oder ohne Einbürgerungsentscheid .....	8
V	Einwohnerkontrolle .....	9
Art. 25	An-, Ab- und Ummeldung.....	9
Art. 26	Wochenaufenthalt .....	9
Art. 27	Ausweise, Zeugnisse, Bescheinigungen .....	9
Art. 28	Auskünfte.....	10
Art. 29	Ausländerrechtliche Gebühren .....	10
VI	Finanzen und Steuern .....	10
Art. 30	Auszüge und Ausweise .....	10
Art. 31	Gebühren im Zusammenhang mit Betreibungen .....	10
VII	Lebensmittelkontrolle.....	10

Art. 32	Gebühren für kostenpflichtige Lebensmittelkontrollen und Inspektionen .....	10
VIII	Polizeiwesen .....	11
Art. 33	Gastwirtschaftspatente.....	11
Abs. 1	Unbefristete Patente .....	11
Abs. 2	Befristete Patente.....	11
Art. 34	Bewilligungen für die Hinausschiebung der Schliessungsstunde.....	11
Abs. 1	Dauernde Hinausschiebung .....	11
Abs. 2	Vorübergehende Hinausschiebung .....	11
Art. 35	Abgaben für gebrannte Wasser.....	11
Art. 36	Hundehaltung.....	11
Art. 37	Waffenerwerbsscheine.....	12
Art. 38	Weitere polizeiliche Bewilligungen.....	12
Art. 39	Tempomessgerät .....	12
IX	Nutzung öffentlichen Grundes .....	12
Art. 40	Vorübergehende und untergeordnete Benutzung des öffentlichen Grundes allgemein.....	12
X	Rechtspflege .....	13
Art. 41	Friedensrichter .....	13
XI	Übergangs- und Schlussbestimmungen.....	13
Art. 42	Inkrafttreten.....	13

Gestützt auf die Gebührenverordnung Art. 5 und Art. 6 der Politischen Gemeinde Niederweningen vom 1. Januar 2018, erlässt der Gemeinderat folgenden Gebührentarif:

## I Verwaltung allgemein

### Art. 1 Schreibgebühren

Übersteigt der Bearbeitungsaufwand ein übliches Ausmass, kann der Gemeinderat Schreibgebühren in Rechnung stellen.

### Art. 2 Fotokopien / Ausdrücke (pro Seite)

- Fotokopie bis A4 (schwarz/weiss)	CHF	0.50
- Fotokopie bis A4 (farbig)	CHF	1.00
- Fotokopie A3 (schwarz/weiss)	CHF	1.00
- Fotokopie A3 (farbig)	CHF	1.50

In Zusammenhang mit Dienstleistungen der Gemeindeverwaltung sind bis max. 10 Kopien gratis. Für doppelseitige Kopien und Ausdrücke ist keine Gebührenermässigung vorgesehen.

### Art. 3 Verordnungen, Drucksachen und Produkte

- Alle kommunalen Verordnungen und Reglemente in Papierform (PDF-Dateien im Onlineschalter gebührenfrei zum Herunterladen)	CHF	10.00
- Ortsgeschichte, Chronik	CHF	40.00
- Festschrift 900-Jahr-Jubiläum	CHF	5.00
- Das Polenlager im Zweiten Weltkrieg	CHF	5.00
- Mühlen in Niederweningen	CHF	5.00
- Hart umkämpft und nie gebaut, Geschichte der Surbtalbahn	CHF	8.00
- Wappenscheibe	CHF	65.00
- Broschüre ECHO	CHF	25.00
- Schulbroschüre (Peter Furrer)	CHF	20.00
- Wehntaler Portraits	CHF	10.00
- Tasche „Wehntal“	CHF	3.00
- Kugelschreiber mit Aufdruck Niederweningen	CHF	20.00
- Badetuch	CHF	35.00
- Jahresblatt	CHF	5.00
- Postkarten		je nach Grösse

### Art. 4 Gesuche gemäss § 20 IDG

Die Gebühren für Informationsgesuche nach IDG (Gesetz über die Information und den Datenschutz) richten sich nach kantonalem Recht. Die Gebührenansätze werden vom Gemeinderat Niederweningen übernommen.

### Art. 5 Spesen, Porti und Mahngebühren

Spesen aller Art (Porti, Telefon, Fax)	nach Aufwand
Zustellgebühren	nach Aufwand
Mahngebühren	
- 1. Mahnung	gebührenfrei
- 2. Mahnung	CHF 20.00

## Art. 6 Mehraufwand

Überdurchschnittlich arbeitsintensive und zeitaufwendige Anfragen und Beratungen werden mit einem Stundenansatz von CHF 100.00 nach Zeitaufwand in Rechnung gestellt. Der Kunde ist vor der Erbringung der Dienstleistung auf die Kostenfolge aufmerksam zu machen. Für besondere Bemühungen im Interesse von Privaten – insbesondere wenn Gesuche als dringend behandelt werden müssen – darf in sämtlichen Verwaltungsbereichen ein Gebührenzuschlag von höchstens 50 % erhoben werden.

## II Bauwesen

### Art. 7 Grundsatz

Bei sämtlichen Bauvorhaben, für welche gemäss § 309 PBG eine baurechtliche Beurteilung und Bewilligung nötig ist, wird für die Prüfung des Gesuchs, den Entscheid über das Vorhaben, die notwendigen Kontrollen sowie die Rohbau- und Schlussabnahme eine Gebühr bezogen.

### Art. 8 Bemessungsgrundlagen

#### Abs. 1 Mindestgebühr

Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der mutmasslichen Bausumme. Es gelten keine pauschalen Ansätze. Die Mindestgebühr beträgt CHF 300.00.

#### Abs. 2 Gebühren nach mutmasslichem Aufwand

Kann die Bausumme nicht bestimmt werden, wird die Gebühr aufgrund des mutmasslichen Aufwands festgelegt. Die Gebühren nach mutmasslichem Aufwand werden entsprechend dem Kostendeckungsprinzip festgesetzt.

Bestehen bezüglich Richtigkeit der in den Gesuchsunterlagen deklarierten Bausumme Zweifel, wird diese durch die Bewilligungsinstanz festgelegt. Die Berechnung erfolgt aufgrund des in den „Normen für kubische Berechnung von Hochbauten“ des SIA (Schweiz. Ingenieur- und Architektenverein) errechneten Rauminhaltes und aus den Baukostenschätzungen aufgrund des im Zeitpunkt der Einreichung des Baugesuches zur Verfügung stehenden Baukostenindex.

#### Abs. 3 Nachträgliche Anpassung

Weicht die festgelegte mutmassliche Bausumme mehr als 10 % (+/-) oder mindestens CHF 4'000.00 vom Versicherungswert der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich ab, erfolgt ein Nachbezug bzw. eine Rückerstattung der Gebühr.

### Art. 9 Depositum

Vor Baubeginn wird ein Depositum in der Höhe der mutmasslichen Summe erhoben. Das Depositum wird erhoben für:

- Anschlussgebühren an das Wasserversorgungs- und Abwassernetz gemäss den entsprechenden Reglementen (SEVO und WVVO)
- Rohbau- und Schlussabnahme (einschliesslich Bezugsabnahme) nach Bauabnahmen und Baukontrollen (nach mutmasslichem Aufwand)

Nach der Bauvollendung werden diese Depositum definitiv durch die Gemeindeverwaltung mit der Bauherrschaft abgerechnet. Grundlage dafür bilden die Schätzung der kantonalen Gebäudeversicherung und der tatsächliche Aufwand.

## Art. 10 Baubewilligungsgebühren

### Abs. 1 Anzeigeverfahren

Für die Prüfung und Bewilligung von Bauvorhaben im Anzeigeverfahren wird eine pauschale Gebühr von CHF 300.00 erhoben.

### Abs. 2 Ordentliches Baubewilligungsverfahren

Die Gebühren im ordentlichen Verfahren betragen:

<b>Bausumme * CHF</b>	<b>Ansatz 0/00</b>	<b>Bausumme total CHF</b>	<b>Gebühren CHF</b>
Bis 25'000		bis 25'000	300.00
Für die ersten 250'000	6	von 26'000 bis 250'000	306.00 bis 1'650.00
Für weitere 250'000 oder Teile davon	5	von 251'000 bis 500'000	1'655.00 bis 2'900.00
Für weitere 500'000 oder Teile davon	4	von 501'000 bis 1'000'000	2'904.00 bis 4'900.00
Für weitere 1'000'000 oder Teile davon	3	von 1'001'000 bis 2'000'000	4'903.00 bis 7'900.00
Für die restliche Bausumme	2	ab 2'001'000	7'902.00 bis 20'000.00 (kant. Höchstsatz)

(\* Bausummen werden immer auf tausend in CHF auf- oder abgerundet)

Für Bausummen über 2 Millionen Franken wird die Gebühr, sofern es sich um Einzelbauten handelt, bei CHF 20'000.00 maximiert.

Die ermittelte Gebühr wird ebenfalls mit einem Zuschlag von pauschal CHF 150.00 für die Publikationskosten ergänzt, sofern das Bauvorhaben einer Veröffentlichung bedarf.

Die gemäss den vorstehenden Ansätzen berechnete Gebühr wird jeweils auf die nächsten CHF 10.00 gerundet. Sofern erforderlich, sind folgende Tätigkeiten in der Gebühr enthalten:

- Bauberatung (Bauvorstand/Bausekretär/Gemeindeingenieurbüro)
- Lieferung und Anschlag einer Haus- und Gebäudenummer

Für die erforderlichen Rohbau- und Schlussabnahmen (einschliesslich Bezugsabnahme) werden, dem Bauvorhaben angepasst, Zuschläge von je der halben Gebühr (von Art. 10 Abs. 1 und Abs. 2) berechnet.

### Abs. 3 Erhöhungen / Reduktionen

Die Gebühren können angemessen erhöht bzw. reduziert werden, wenn

- die Prüfung der Projekte oder die Kontrolle der Bauarbeiten ausserordentliche Aufwendungen verursachen,
- wenn der Aufwand nicht in einem angemessenen Verhältnis zur Bausumme steht. Pauschal- und Minimalgebühren werden nicht reduziert.

### Abs. 4 Fälligkeit

Mit der Baubewilligung erhobene Gebühren sind innert 30 Tagen, ab Zustellung des baurechtlichen Entscheids, spätestens jedoch vor Baufreigabe zu bezahlen; massgebend ist die kürzere Frist.



Abs. 5      Baufreigabe

Die Baufreigabe erfolgt nach Bezahlung sämtlicher Aufwendungen (Gebühren, Depositum, weitere) und sobald die Auflagen gemäss dem baurechtlichen Entscheid erfüllt sind.

Abs. 6      Abrechnung

Nach Bauvollendung und Eingang der Schätzung der Gebäudeversicherung wird eine Schlussrechnung (Abrechnung des geleisteten Depositums) erstellt.

Art. 11 Weitere Kosten und Gebühren

In den Ansätzen gemäss Art. 10 und Art. 12 nicht enthalten sind folgende Kosten und Gebühren:

- Bewilligungen weiterer, anderer kantonaler Stellen
- feuerpolizeiliche Bewilligungen und Kontrollen
- externe Fachgutachten, Prüfungskosten durch Dritte
- Bewilligungen und Kontrollen von Feuerungs- und Tankanlagen
- Bewilligungen und Kontrollen von Aufzugsanlagen
- Bewilligungen und Kontrollen im Bereich baulicher Zivilschutz
- Baustellen-Umwelt-Controlling
- Vermessung (Geometer), Einmessen Schnurgerüst, Aufnahmen Höhenkoten etc.
- Parzellierungsbewilligungen
- Anschlussbewilligungen, Einmass und Kontrollen von Werkleitungen
- Benützung von öffentlichem Grund
- Wiederherstellung von Belagsaufbrüchen, Absenkung von Gehwegen, Schäden an Gemeindestrassen, Leitungen oder anderer öffentlicher Anlagen
- weitere nicht erwähnte, jedoch mit dem Baubewilligungsverfahren in Zusammenhang stehende Kosten und Gebühren

Art. 12 Ergänzende Ausführungsbestimmungen zum Gebührenbezug

Abs. 1      Bauverweigerung

Bei Bauverweigerungen beträgt die Gebühr 60 % der unter Ziffer 8.4 genannten Ansätze, mindestens jedoch CHF 300.00.

Abs. 2      Rückzug von Baugesuchen

Beim Rückzug von Baugesuchen wird die Gebühr, je nach Stand des Prüfungsverfahrens, bis auf 10 % der Artikel 10 genannten Ansätze reduziert. Im Minimum beträgt sie aber CHF 300.00.

Abs. 3      Erneuerung der Baubewilligung

Wird eine verfallene Baubewilligung ohne Projektänderung neu erteilt, reduziert sich die Gebühr um 50 %.

Abs. 4      Wiedererwägungsgesuche

Bei der Prüfung von Wiedererwägungsgesuchen werden die unter Ziffer 8.4 genannten Gebühren angemessen reduziert.

Abs. 5      Vorentscheide (mit oder ohne Drittwirkung)

Für Vorentscheide wird eine Gebühr von 30 % der unter Ziffer 8.4 genannten Ansätze erhoben. Die Prüfungsgebühr im Baubewilligungsverfahren für das vorentscheidsweise behandelte Bauvorhaben wird um 15 % reduziert.

Abs. 6      Ausnahmebewilligung

Für gemeinderätliche Ausnahmebewilligungen, welche mit einem besonderen Aufwand verbunden sind, wird pro Bauvorhaben und Bewilligung eine Zusatzgebühr von CHF 300.00 erhoben.

Abs. 7 Kanalisations- und/oder Wasseranschluss

Steht nur die Beurteilung des Kanalisations- und/oder Wasseranschlusses einer Liegenschaft zur Diskussion, beträgt die Pauschale der Gemeinde CHF 100.00.

Abs. 8 Baurechtliche Entscheide

Für Begehren um Zustellung eines Baurechtsentscheides wird eine Gebühr von CHF 50.00 (inkl. Zustellkosten) erhoben.

## Art. 13 Gebühren für Einzelbewilligungen

Abs. 1 Prüfung, Bewilligung und Abnahme von Feuerungsanlagen (Neueinbau, Ersatz oder Umbau), Zimmeröfen, Cheminées

- Abgasanlage	CHF	350.00
- Feuerung mit Abgasanlage	CHF	500.00
- Feuerung ohne Abgasanlage	CHF	350.00
- Plausibilitätsprüfung von Installationsattest	CHF	150.00

Abs. 2 Gebäudekontrollen

- Periodische feuerpolizeiliche Kontrollen	CHF	150.00
- Kontrolle von Beanstandungen pro Nachkontrolle	CHF	200.00

Abs. 3 Feuergefährliche Stoffe

- Lagerung feuergefährlicher Stoffe	CHF	400.00
- Bewilligung für den Verkauf von Feuerwerk	CHF	200.00

Abs. 4 Aufzugsanlagen

Die Aufzugskontrolle erhebt für die erteilten Bewilligungen, Betriebsfreigaben und ausgeführten Kontrollen kostendeckende Gebühren nach Aufwand. Massgebend ist die Richtlinie des Hochbauamtes des Kantons Zürich vom 1.4.2002. Die Bewilligungsgebühr der Gemeinde beträgt pauschal CHF 200.00. Aufzugsanlagen, die ausschliesslich der Beförderung von körperlich behinderten Personen erstellt werden (z. B. Treppenlifte), werden von diesen Gebühren befreit.

Abs. 5 Baulicher Zivilschutz

Für Aufwendungen im Bereich baulicher Zivilschutz werden folgende Pauschalen verrechnet:

- Schutzraum bis 25 Schutzplätze	CHF	1'200.00
- Schutzraum bis 50 Schutzplätze	CHF	1'400.00
- Schutzraum bis 100 Schutzplätze	CHF	1'800.00
- Schutzraum bis 200 Schutzplätze	CHF	2'500.00
- Schutzraumbefreiungsgesuche (Umbau/Anbau)	CHF	200.00
- Schutzraumbefreiungsgesuche und Ersatzabgabe (Neubau)	CHF	500.00
- je Nachkontrolle	CHF	200.00

Abs. 6 Hausnummern

Für Hausnummerierungen sowie Hinweistafeln werden folgende Pauschalen verrechnet (bei Neubauten in Bewilligungsgebühr enthalten):

- Liefern und Anschlagen einer Hausnummer	CHF	100.00
- Liefern und Anschlagen einer Gebäudeversicherungsnummer	CHF	100.00
- Liefern und Anschlagen einer Zusatznummer	CHF	50.00

Abs. 7 Grundstückparzellierung

Für Grundstücksunterteilungen wird eine Pauschalgebühr von CHF 300.00 pro Unterteilungsgesuch verrechnet.

Abs. 8 Grundbuchgeometer

Nach der Ausführung eines Bauvorhabens ist die Baute und das Grundstück durch die Bauherrschaft aufgrund der einschlägigen kantonalen Bestimmungen amtlich durch den Grundbuchgeometer vermessen zu lassen. Die Kosten werden dem Grundeigentümer direkt durch den Grundbuchgeometer in Rechnung gestellt und basieren auf den vom kantonalen Vermessungsamt genehmigten Tarifen und der Honorarordnung 33 für Nachführungsarbeiten der amtlichen Vermessung (HO 33).

Abs. 9 Leitungskataster

Zur Nachführung der Leitungskataster (Wasser/Abwasser) wird für die Einmessung neuer Leitungen, deren Umbau oder Versetzung eine Gebühr erhoben. Die Gebühren werden nach Aufwand des Ingenieurs verrechnet.

Abs. 10 Weitere Bewilligungsgebühren

- Sanitärschema	CHF	300.00
- Kanalisationsabnahme	CHF	350.00

Abs. 11 Besondere Bewilligungen

Für besondere Bewilligungen und Genehmigungen (wie private Gestaltungspläne, Quartierpläne, private Erschliessungsverfahren etc.) werden die Gebühren entsprechend dem Aufwand erhoben.

Abs. 12 Besondere Aufwendungen

Besondere Aufwendungen, zusätzliche Kontrollgänge, im Tarif nicht aufgeführte Leistungen usw., die durch die Bauherrschaft, den Projektverfasser oder sonstige, für das Bauvorhaben verantwortliche Dritte verursacht wurden, werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.

Bei ohne Bewilligung erstellten Objekten werden neben den ordentlichen Gebühren die Mehraufwendungen zusätzlich zu den Verzeigungskosten in Rechnung gestellt.

### **III Benutzungsgebühren für kommunale Einrichtungen**

#### Art. 14 Mediothek

Abs. 1 Mitgliedschaften

Jahresmitgliedschaft „Regio-Mitgliedschaft (Wehntal)“

- Erwachsene, Familien, AHV	CHF	40.00
- 1 Kind	CHF	20.00
- ab 2 Kinder (Familienmitgliedschaft)	CHF	40.00

Jahresmitgliedschaft (alle weiteren Gemeinden)

- Erwachsene, Familien, AHV	CHF	70.00
- 1 Kind	CHF	35.00
- ab 2 Kinder (Familienmitgliedschaft)	CHF	70.00

Abs. 2 Mahnungen

1. Mahnung	Grundgebühr CHF 2.00 + CHF 1.00 pro Medium
2. Mahnung	Grundgebühr CHF 2.00 + CHF 2.00 pro Medium
3. Mahnung	Grundgebühr CHF 2.00 + CHF 4.00 pro Medium

Nach dreimaliger erfolgloser Mahnung werden die Kosten einer Ersatzanschaffung in Rechnung gestellt.

Abs. 3 Ausweisersatz

Bei Verlust	CHF	5.00
-------------	-----	------

Abs. 4 Medienersatz

Falls Medium verloren oder stark beschädigt ist:

- Ersatzspielteile sofern Beschaffung möglich, pro Stück	CHF	2.00
- Spielanleitung	CHF	2.00
- Schachtel	CHF	5.00

Die Benutzungsordnung der Mediothek wird mit einem separaten Erlass des Gemeinderates geregelt.

Art. 15 Schwimmbad Sandhöli

Die folgenden Eintrittspreise unter „Region“ sind gültig für die Einwohnerinnen und Einwohner der vier Wehntaler Gemeinden Niederweningen, Oberweningen, Schleinikon, Schöfflisdorf sowie für Schneisingen und Ehrendingen sofern sie sich am Defizit beteiligen.

	Auswärtige	Region
Saisonkarten für Erwachsene	CHF 80.00	CHF 60.00
Saisonkarten für Kinder (7 bis 16 Jahre* und Legi)	CHF 40.00	CHF 30.00
12er-Abonnements Erwachsene	CHF 60.00	---
12er-Abonnements Kinder (7 bis 16 Jahre* und Legi)	CHF 30.00	---
Einzeleintritte Erwachsene	CHF 6.00	---
Einzeleintritte Kinder (7 bis 16 Jahre* und Legi)	CHF 3.00	---

\* *Geburtsdatum massgebend beim Kauf*

Art. 16 Gemeindesaal

Einwohnerinnen und Einwohner von Niederweningen*	CHF	250.00
Auswärtige und kommerzielle Anlässe*	CHF	500.00
Regelmässige Benutzung	Pauschale nach Aufwand	
Stühle und Tische aufstellen und abräumen durch Werkteam	CHF 50.00 pro Stunde	
Arbeiten für Reinigungen und/oder Reparaturen	CHF 50.00 pro Stunde	
Pro Kaffee/Esspresso mit der internen Kaffeemaschine	CHF 1.00 pro Stück	
Ersatz Teller, Tassen, Gläser, Besteckteil	Erstehungskosten	

\**pro Anlass/Tag*

Die Benutzungsordnung des Gemeindesaals wird mit einem separaten Erlass des Gemeinderates geregelt.

#### Art. 17 Schützenhaus

Einwohnerinnen und Einwohner von Niederweningen*	CHF	150.00
Auswärtige und kommerzielle Anlässe*	CHF	300.00
Nur Unterstand inkl. WC (Einheitspreis)*	CHF	50.00
Ersatz Teller, Tassen, Gläser, Besteckteil		Erstehungskosten
<i>*pro Anlass/Tag</i>		

Die Benutzungsordnung des Schützenhauses wird mit einem separaten Erlass des Gemeinderates geregelt.

#### Art. 18 Weitere Vermietungen

Festbänke (2 und 5 Meter)		gebührenfrei
Stehische, Miete pro Tisch	CHF	10.00
Klappstuhl, Miete pro Stuhl	CHF	1.00
Lieferung für Einwohnerinnen und Einwohner von Niederweningen (pro Transport/Fahrt)	CHF	30.00
Lieferung für Auswärtige (pro Transport/Fahrt)	CHF	40.00

### **IV Bürgerrecht**

#### Art. 19 Verfahrenskosten für Schweizerinnen und Schweizer

Schweizer über 25 Jahre pro Einzelperson	CHF	100.00
Schweizer bis 25 Jahre (Ermässigung: 50 %) pro Einzelperson	CHF	50.00
Miteingebürgerte Kinder		gebührenfrei
Entlassung aus dem Bürgerrecht	CHF	50.00

#### Art. 20 Verfahrenskosten für Ausländerinnen und Ausländer mit Aufnahmepflicht

Ausländer über 25 Jahre pro Einzelperson	CHF	500.00
Ausländer bis 25 Jahre (Ermässigung: 50 %) pro Einzelperson	CHF	250.00
Miteingebürgerte Kinder		gebührenfrei

#### Art. 21 Verfahrenskosten für Ausländerinnen und Ausländer ohne Aufnahmepflicht

Ausländer über 25 Jahre pro Einzelperson	CHF	900.00
Ausländer bis 25 Jahre (Ermässigung: 50 %) pro Einzelperson	CHF	450.00
Miteingebürgerte Kinder		gebührenfrei

#### Art. 22 Schreib- und Publikationsgebühren

Weitere Schreib- und Publikationsgebühren werden nicht verrechnet und sind in den obigen Gebühren enthalten.

#### Art. 23 Kosten für die Grundkenntnistests

Standortbestimmung Deutsch	CHF	200.00
Standortbestimmung Staatskunde	CHF	150.00

Eine allfällige Befreiung vom Deutsch- und/oder Staatskundetest richtet sich nach der kantonalen Bürgerrechtsverordnung (KBüV).

#### Art. 24 Verfahren mit negativem oder ohne Einbürgerungsentscheid

Bei Ablehnung des Einbürgerungsgesuches durch den Gemeinderat werden die vollen Gebühren gemäss Art. 28 und 29 der Gebührenverordnung verrechnet.

Bei Rückzug des Einbürgerungsgesuches durch die Bewerberin oder den Bewerber oder bei einer Abschreibung des Einbürgerungsgesuches kann die Gemeinde eine Gebühr nach Aufwand erheben. Diese beträgt max. 60 % der vollen Gebühr (siehe auch Art. 30 der Gebührenverordnung).

## V Einwohnerkontrolle

### Art. 25 An-, Ab- und Ummeldung

- |   |     |       |
|---|-----|-------|
| - Anmeldung zur Niederlassung, einschliesslich Bestätigung, Schriftenaufbewahrung und -rückgabe sowie Adresswechsel in der Gemeinde | CHF | 20.00 |
| - Wiederholung der Aufenthaltsanmeldung gemäss § 34 Gemeindegesetz  | CHF | 60.00 |
| - Nachsendung nicht abgeholter Ausweisschriften (schriftliche Abmeldung)  | CHF | 20.00 |
| - Aufforderung zur Abgabe, Erneuerung oder Vorweisung von Schriften oder zur Anmeldung oder Meldung eines Adresswechsels            | CHF | 20.00 |

Bei Erreichen der Volljährigkeit wird keine Gebühr erhoben.

### Art. 26 Wochenaufenthalt

- |   |     |       |
|---|-----|-------|
| - Anmeldung (auch für Minderjährige)  | CHF | 60.00 |
| - Verlängerung des Aufenthaltes um ein weiteres Jahr (Wiederholung der Anmeldung, auch für Minderjährige) | CHF | 60.00 |

### Art. 27 Ausweise, Zeugnisse, Bescheinigungen

- |  |     |              |
|--|-----|--------------|
| - Auszüge aus dem Einwohnerregister (z. B. Bestätigung bei Zuzug oder Wegzug, Wohnsitzbestätigung, Heimatausweis, Handlungsfähigkeitszeugnis, Lebensbestätigung) | CHF | 30.00        |
| - Wohnsitzbestätigung auf vorgedrucktem Formular   | CHF | 10.00        |
| - Bestätigung Generalabonnement SBB  | CHF | 10.00        |
| - Bestätigung SuisseID   | CHF | 20.00        |
| - Bestätigung über Bezug bzw. Nichtbezug von wirtschaftlicher Sozialhilfe  | CHF | 10.00        |
| - Lebensbescheinigungen für Rentenbezüger  |     | gebührenfrei |
| - Bescheinigung für RAV  |     | gebührenfrei |
| - Bescheinigung für Besuchsaufenthalte (Verpflichtungserklärung)   | CHF | 60.00        |
| - Gesuch für den erstmaligen Lernfahrausweis sowie Umtausch des ausländischen Führerausweises und die damit verbundene Identitätskontrolle                       | CHF | 20.00        |
| - Identitätskarte für Erwachsene (inkl. Porto)   | CHF | 70.00        |
| - Identitätskarte für Kinder bis 18 Jahre (inkl. Porto)  | CHF | 35.00        |

Die Gebühr für Identitätskarten richtet sich nach den Gebührenansätzen der Verordnung des Bundesrates über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige (Ausweisverordnung, VawG, SR 143.11).

## Art. 28 Auskünfte

Auskünfte aus dem Einwohnerregister gemäss Informations- und Datenschutzgesetz sowie dem Gemeindegesetz:

- Voraussetzungslose Auskünfte	CHF	10.00
- Auskunft, wenn berechtigtes Interesse vorausgesetzt wird	CHF	20.00
- Auskunft, wenn besonders schützenswertes Interesse vorausgesetzt wird	CHF	30.00

Bei Anfragen ohne materielles Interesse (Suche nach Familienangehörigen, ehemalige Klassenkameraden usw.) kann auf die Erhebung einer Gebühr verzichtet werden.

Mehrere Adressen (gesammelte Adressen nach Gruppen, Strassenzügen usw.) dürfen nur mit Bewilligung des Gemeinderates sowie unter Einhaltung der gesetzlichen Datenvorschriften herausgegeben werden.

## Art. 29 Ausländerrechtliche Gebühren<sup>1</sup>

Es gilt die Ausländerrechtliche Gebührenverordnung der Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich (LS 142.21):

Meldegebühr der Gemeinde für Ausländerinnen und Ausländer	CHF	20.00
---	-----	-------

## VI Finanzen und Steuern

### Art. 30 Auszüge und Ausweise

- Steuerausweis (pro Steuerjahr)	CHF	40.00
- Steuerausweis bei Datensperre (pro Steuerjahr)	CHF	80.00
- Bescheinigung betr. Steuerpflicht	CHF	30.00
- Bescheinigung für Einbürgerung	CHF	80.00
- Besondere steuerrechtliche Auskünfte und Beratungen		nach Aufwand
- Verkehrswertberechnungen von Liegenschaften (im Grundsteuerfall gebührenfrei)		nach Aufwand

### Art. 31 Gebühren im Zusammenhang mit Betreibungen

Für Mahnungen von Rechnungen in allen Verwaltungsbereichen werden folgende Gebühren erhoben:

- Rückforderung der Kosten des Betreibungsamtes		gemäss effektivem Aufwand
- Verrechnung der Rechtsöffnungskosten		gemäss effektivem Aufwand
- Bearbeitungsgebühr für die Löschung einer Betreibung	CHF	50.00

## VII Lebensmittelkontrolle

### Art. 32 Gebühren für kostenpflichtige Lebensmittelkontrollen und Inspektionen

Die Gebühren für kostenpflichtige Lebensmittelkontrollen und Inspektionen werden bei Beanstandungen gestützt auf Art. 45 Abs. 2 des eidgenössischen Lebensmittelgesetzes verrechnet.

---

<sup>1</sup> Diese Gebühren werden vom kantonalen Recht vorgeschrieben und vom Gemeindevorstand übernommen.

## VIII Polizeiwesen

### Art. 33 Gastwirtschaftspatente

#### Abs. 1 Unbefristete Patente

- Gastwirtschaftspatente	CHF	300.00
- Klein- und Mittelverkaufspatente	CHF	200.00

#### Abs. 2 Befristete Patente

Patent zur Führung eines vorübergehend bestehenden Betriebes (Festwirtschaftsbewilligung)

- Grundgebühr pro Tag	CHF	50.00
- Zusatztag	CHF	20.00

Aufschub der ordentlichen Schliessungsstunde bis 02.00 Uhr, pro Tag

CHF 20.00

Aufhebung der ordentlichen Schliessungsstunde (Freinacht), pro Tag

CHF 40.00

### Art. 34 Bewilligungen für die Hinausschiebung der Schliessungsstunde

Für die Hinausschiebung der Schliessungsstunde für Gastwirtschaften werden folgende Gebühren erhoben:

#### Abs. 1 Dauernde Hinausschiebung

- bis 02.00 Uhr, pro Wochentag	CHF	300.00
- bis 04.00 Uhr, pro Wochentag	CHF	400.00

Aufhebung der Schliessungsstunde (Freinacht):

- pro Wochentag	CHF	500.00
-----------------	-----	--------

#### Abs. 2 Vorübergehende Hinausschiebung

- bis 02.00 Uhr, pro Wochentag	CHF	100.00
- bis 04.00 Uhr, pro Wochentag	CHF	150.00

Aufhebung der Schliessungsstunde (Freinacht):

- pro Wochentag	CHF	200.00
-----------------	-----	--------

Aufhebung der ordentlichen Schliessungsstunde (Freinacht), pro Tag

CHF 40.00

### Art. 35 Abgaben für gebranntes Wasser<sup>2</sup>

Die Abgaben auf gebranntes Wasser richten sich nach § 15 der kantonalen Verordnung zum Gastgewerbegesetz.

### Art. 36 Hundehaltung

- Abgabe pro Hund/Jahr (inkl. Abgabe an Kanton)	CHF	130.00
- Anmeldegebühr	CHF	20.00
- Anmeldegebühr bei verspäteter Anmeldung	CHF	40.00
- Meldung bei AMICUS durch die Gemeinde	CHF	100.00

<sup>2</sup> Entspricht § 15 der kantonalen Gastgewerbeverordnung, LS 935.12



Die Befreiung von der Hundeabgabe richtet sich nach § 25 des kantonalen Hundegesetzes.

Beim Tod eines Hundes vor dem 1. Juli kann die Hälfte der Hundeabgabe innert einer Frist von 90 Tagen zurückgefordert werden. Danach besteht kein Anrecht auf Rückerstattung. Für Junghunde, die nach dem 30. Juni drei Monate alt werden, reduziert sich die Hundeabgabe um die Hälfte.

#### Art. 37 Waffenerwerbsscheine<sup>3</sup>

Gemäss Anhang zur eidg. Verordnung über Waffen, Waffenzubehör und Munition (SR 514.541)

Waffenerwerbsschein für:

- Selbstverteidigungssprays	CHF	20.00
- Feuerwaffen	CHF	50.00
- andere Waffen	CHF	50.00
- wesentliche Waffenbestandteile	CHF	20.00
- Verlängerung des Waffenerwerbsscheins	CHF	20.00

#### Art. 38 Weitere polizeiliche Bewilligungen

Für Veranstaltungen werden die Gebühren gemäss der Polizeiverordnung Niederweningen erhoben:

- Fahrbewilligungen, befristet	CHF	30.00
- Einmalige Bewilligungen oder Ausnahmegewilligungen gemäss Polizeiverordnung Niederweningen soweit im Gebührenreglement nicht weiter definiert	CHF	100.00
- Verspätetes Einholen einer Bewilligung (weniger als 5 Arbeitstage vor der Veranstaltung, dem Ereignis) pauschal zur Bewilligungsgebühr	CHF	100.00

#### Art. 39 Tempomessgerät

Miete pro Woche	CHF	100.00
-----------------	-----	--------

### **IX Nutzung öffentlichen Grundes**

#### Art. 40 Vorübergehende und untergeordnete Benutzung des öffentlichen Grundes allgemein

Die Gebühren werden gemäss dem Anhang der Sondergebrauchsverordnung, LS 700.3, verrechnet.

Die Benutzung der gemeindeeigenen Plakatständer wird mit einem separaten Erlass durch den Gemeinderat geregelt.

---

<sup>3</sup> Diese Gebühren werden vom Bundesrecht vorgeschrieben und vom Gemeindevorstand übernommen.

## X Rechtspflege

### Art. 41 Friedensrichter<sup>4</sup>

Gebühr Schlichtungsverfahren bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten

- Streitwert bis CHF 1'000.00	CHF	65.00 bis 250.00
- Streitwert über CHF 1'000.00 bis CHF 10'000.00	CHF	250.00 bis 420.00
- Streitwert über CHF 10'000.00 bis 100'000.00	CHF	420.00 bis 615.00
- Streitwert über CHF 100'000.00	CHF	615.00 bis 1'240.00
- bei nicht vermögensrechtlichen Streitigkeiten	CHF	100.00 bis 850.00

Entscheidet die Schlichtungsbehörde die Streitigkeit oder unterbreitet sie den Parteien einen Urteilsvorschlag, kann sie die Gebühr bis um die Hälfte erhöhen.

## XI Übergangs- und Schlussbestimmungen

### Art. 42 Inkrafttreten

Der Gebührentarif zur Gebührenverordnung der Politischen Gemeinde Niederweningen tritt per 1. Januar 2018 in Kraft. Widersprechende Gebührentarife des Gemeinderates oder anderer Gemeindebehörden werden auf diesen Zeitpunkt aufgehoben.

Namens des Gemeinderates:

Die Gemeindepräsidentin:



Andrea Weber Allenspach

Die Gemeindeschreiberin:



Chantal Nitschké

---

<sup>4</sup> Diese Gebühren werden vom kantonalen Recht vorgeschrieben und vom Gemeindevorstand übernommen.